

Ob an einem antagonistischen Zahn eine Parodontitisbehandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot vereinbar ist, hängt vor allem von der Prognose des Zahnes ab.

Ein bereits elongierter, vollständig antagonistischer Zahn, der auch ohne Abstützung durch Zahnersatz bleibt, weist in der Regel eine ungünstige Prognose auf. Dies trifft besonders oft auf antagonistische Weisheitszähne zu. In diesen Fällen ist eine GKV-Behandlung als unwirtschaftlich anzusehen und die Behandlung dieser Zähne kann nur im Rahmen einer privaten Vereinbarung (GOZ) erfolgen. Zu beachten ist, dass ein antagonistischer Zahn auch einen parodontalen Reiz- bzw. Störfaktor für die Nachbarparodontien darstellen kann (z. B. bei starker Elongation, Lockerung etc.). Die Freiheit von Reizfaktoren ist jedoch lt. PAR-Richtlinie 1 unverzichtbare Voraussetzung für die systematische Behandlung von Parodontopathien. "Hoffnungslose" Zähne sind in der Regel zu entfernen.

Es gibt Zähne, die nur auf den ersten Blick antagonistisch erscheinen (bei fehlendem Zahn 48 kann durchaus eine Teilabstützung des Zahnes 18 auf 47 bestehen) oder antagonistische Zähne, die bei individuellen Kaubewegungen durchaus am Kaugeschehen teilnehmen können. Auch antagonistische Zähne, die in einem längeren Zeitraum überhaupt keine Elongierungstendenz zeigen, müssen nicht zwangsläufig eine ungünstige Prognose haben und können für das gesamte Gebiss wichtig sein. Diese Zähne können auch für einen vorhandenen oder geplanten Zahnersatz von großer Bedeutung sein. Oftmals besteht dieser Zustand schon seit mehreren Jahren. Sofern keine ungünstige Prognose vorliegt, ist grundsätzlich eine Behandlung der Parodontien über die GKV möglich. Es obliegt allein dem/der Zahnarzt/in oder ggf. einem Gutachter, nach klinischer Untersuchung die Prognose der Zähne zu beurteilen. Aus dem Parodontalstatus oder den Röntgenbildern lassen sich dazu keine verlässliche Aussagen machen. Absetzung von Parodontien aus dem PAR-Antrag durch eine Krankenkasse – bei denen vorher nicht mit dem/der behandelnden Zahnarzt/in gesprochen wurde oder dessen Zustimmung nicht vorliegt – berücksichtigen nicht die Individualität des einzelnen Patientenfalles.